

Parlamentsdirektion Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82318
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-615728-2025-19
Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025);
Regierungsvorlage,
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.372.111

Wien, 19. Mai 2025
Vorher zur Einsicht:
Herrn Landesamtsdirektor

Zu der mit Schreiben vom 14. Mai 2025 übermittelten Regierungsvorlage wird seitens des Landes Wien wie folgt Stellung genommen:

Ad Artikel 45:

Wenn die geringfügige Beschäftigung aufgegeben wird bzw. die Beschäftigung beibehalten wird und die betroffenen Personen dadurch ihren Anspruch auf Arbeitslosenversicherung verlieren, ist jedenfalls mit **Mehrkosten** im Zusammenhang mit Auszahlungen der **Wiener Mindestsicherung** zu rechnen, da dadurch potenziell neue Personengruppen in den Bezieher*innenkreis der Mindestsicherung kommen werden. **Zudem werden dadurch die intendierten Effekte teilweise wieder ausgeglichen, sodass es lediglich zu einer Verschiebung der finanziellen Leistungen bzw. der Lasten und Verantwortung vom Bund zu den Ländern kommt, was entschieden abzulehnen ist.**

Eine detaillierte Schätzung fällt in diesem Fall jedoch schwer, da die Reaktion der betroffenen Personen nicht hinreichend vorhersehbar ist (Aufgabe der geringfügigen Beschäftigung oder Aufgabe der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung).

Ad Artikel 62 und 63:

Wie bereits in der am 9. Mai 2025 ergangenen Stellungnahme des Landes Wien zum Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BBG 2025) (GZ: MDR-614847-2025-7) wird an dieser Stelle erneut ausgeführt, dass die geplanten zusätzlichen Verschärfungen in den betreffenden Bundesgesetzen (Energiekrisenbeitrag-Strom - EKBSG und Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger - EKBFG) einen massiven Eingriff in die im europäischen Wettbewerb stehende österreichische E-Wirtschaft darstellen. Dies gilt insbesondere für die im Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger gegenüber dem Entwurf noch hinzukommende Verschärfung in § 3 Abs. 1 (Erhöhung des Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger [im Folgenden EKB-F] für die Zeiträume 4-12/2025 und 2026 bis 2029 auf 50 % der Bemessungsgrundlage).

Zudem wird in diesem Zusammenhang die Forderung des Landes Wien wiederholt, bei Mehreinnahmen - insbesondere aus neu geschaffenen Abgaben - eine aliquote Mitbeteiligung von Ländern und Gemeinden vorzusehen.

Ad Artikel 74:

Es wird festgehalten, dass insbesondere im Bereich des Klimaschutzes und der Umweltförderung mit deutlichen Einsparungen und Reduktionen der Förderungsleistung des Bundes zu rechnen sein wird. So soll allein das Unterstützungsvolume für einkommensschwache Haushalte für die Umsetzung von thermischen Sanierungsmaßnahmen und den Wechsel auf klimafreundliche Heizungen um EUR 600 Mio. auf EUR 1 Mrd. gekürzt werden.

Auch das Erfordernis, dass das Förderungsausmaß für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen von Bund und Ländern zumindest 75 % betragen muss, entfällt. Insoweit erscheint es durchaus möglich, dass hier ein gewisser indirekter „Druck“ auf die Länder ausgeübt wird, um die Dekarbonisierungsrate aufrecht zu erhalten. Dies insbesondere im Lichte des Paktums zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2024, wo sich die Länder verpflichtet haben, ihre derzeitigen Förderungen für Heizungstausch jedenfalls nicht zu senken. Angemerkt wird jedoch, dass der einschlägige Passus wie folgt lautet: „*Der Bund erhöht die Förderungen für Heizungstausch auf 50 % der Kosten, die Länder verpflichten sich gleichzeitig, ihre derzeitigen Förderungen jedenfalls nicht zu senken.*“ Die Erhöhung des Bundes auf eine mindestens 50%ige Förderung fällt aber durch das Budgetbegleitgesetz 2025. Insgesamt sind diese Änderungen vor diesem Hintergrund äußerst kritisch zu sehen. Ein Ausgleich mittels Erhöhung landesgesetzlicher Vorschriften und Förderungen ist aus budgetärer Sicht keinesfalls möglich.

Letztlich muss darauf hingewiesen werden, dass das Land Wien mit dem Bund im Jahr 2024 extensiv über eine Vereinbarung für eine Förderschiene für die Durchführung von thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden gemäß § 6 Abs. 2f Z 1c Umweltförderungsgesetz (UFG) für den kommunalen Wohnbau verhandelt hat. Ein diesbezüglicher Abschluss der Vereinbarung ist jedoch bis dato nicht zustande gekommen. Es wäre daher jedenfalls wünschenswert, wenn anlässlich der geplanten Änderungen ein neuer Versuch gestartet werden könnte, zumindest im Bereich einkommensschwacher Haushalte Abhilfe zu schaffen, zumal als wesentliche Begründung für die Einsparungen die ausbleibende Mittelverwendung genannt wird.

Weiters wird der Betrag im Bereich der thermisch-energetischen Sanierung und des Heizungstausches auf jährlich EUR 360 Mio. reduziert. Für Wien stellt diese Reduktion aber im Unterschied zu anderen Bundesländern keinen so deutlichen Einschnitt dar. Der Grund dafür ist der geringe Bestand an Ein- und Zweifamilienhäusern und die geringe Attraktivität der Förderung für den mehrgeschossigen Wohnbau. Um allerdings auch zukünftig von dem auf EUR 360 Mio. pro Jahr reduzierten Betrag profitieren zu können, muss die Ausgestaltung der Förderrichtlinien entsprechend erfolgen. Hier ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die deutlich geringeren Mittel nicht mittels First-Come-First-Serve-Prinzip vergeben werden, sondern entsprechend ihrer Umweltwirkung bzw. nach sozialen Kriterien (Sozialer Wohnbau).

Ähnlich verhält es sich mit den geplanten Änderungen im Familien- und Sozialbereich, denn auch die Wohnbeihilfe als freiwillige Unterstützung des Landes Wien zur Reduktion der Wohnkostenbelastung kann die ausbleibende Valorisierung vieler Sozialleistungen nur bedingt ausgleichen. Die Aussetzungen der Valorisierung wirken sich insoweit aus, als diese Leistungen anrechenbare Einkünfte

bei der Berechnung des Haushaltseinkommens darstellen. Hingewiesen wird darauf, dass durch die ausbleibende Valorisierung beispielsweise des Kinderbetreuungsgeldes oder des Krankengeldes, Rehabilitationsgeldes, Wiedereingliederungsgeldes und Umschulungsgeldes ein geringeres Einkommen im Rahmen der Wohnbeihilfenberechnung erzielt wird, was unter Umständen eine höhere Wohnbeihilfe oder einen Wechsel zur Mindestsicherung bedeuten könnte. Folge wären entsprechende **Mehrkosten**, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch schwer abzuschätzen sind.

Abschließend muss an dieser Stelle (leider) erneut festgehalten werden, dass die seitens des Bundes gewährte Frist zur Begutachtung angesichts des Umfangs der gegenständlichen Regierungsvorlage unverhältnismäßig kurz war und wird darauf hingewiesen, dass die in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt vorgesehenen Fristen Mindestfristen darstellen und bei solch umfangreichen Sammelgesetzen jedenfalls angemessene Fristen einzuräumen wären, die eine fachlich angemessene inhaltliche Auseinandersetzung und Prüfung der Auswirkungen ermöglichen (wie es auch Art. 1 Abs. 4 der obgenannten Vereinbarung vorsieht).

MMMag. Michael Uhrmacher, LL.M.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Petra Martino
Bereichsdirektorin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Verbindungsstelle der Bundesländer
6. MA 5
(zu GZ: 670566-2025-11)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
7. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#Signatureplatzieren##